



Vorab-Informationen zum Verfahren zur Ernennung des Bilanzgruppenkoordinators

Hintergrund und Grundsätze des Ernennungsverfahrens

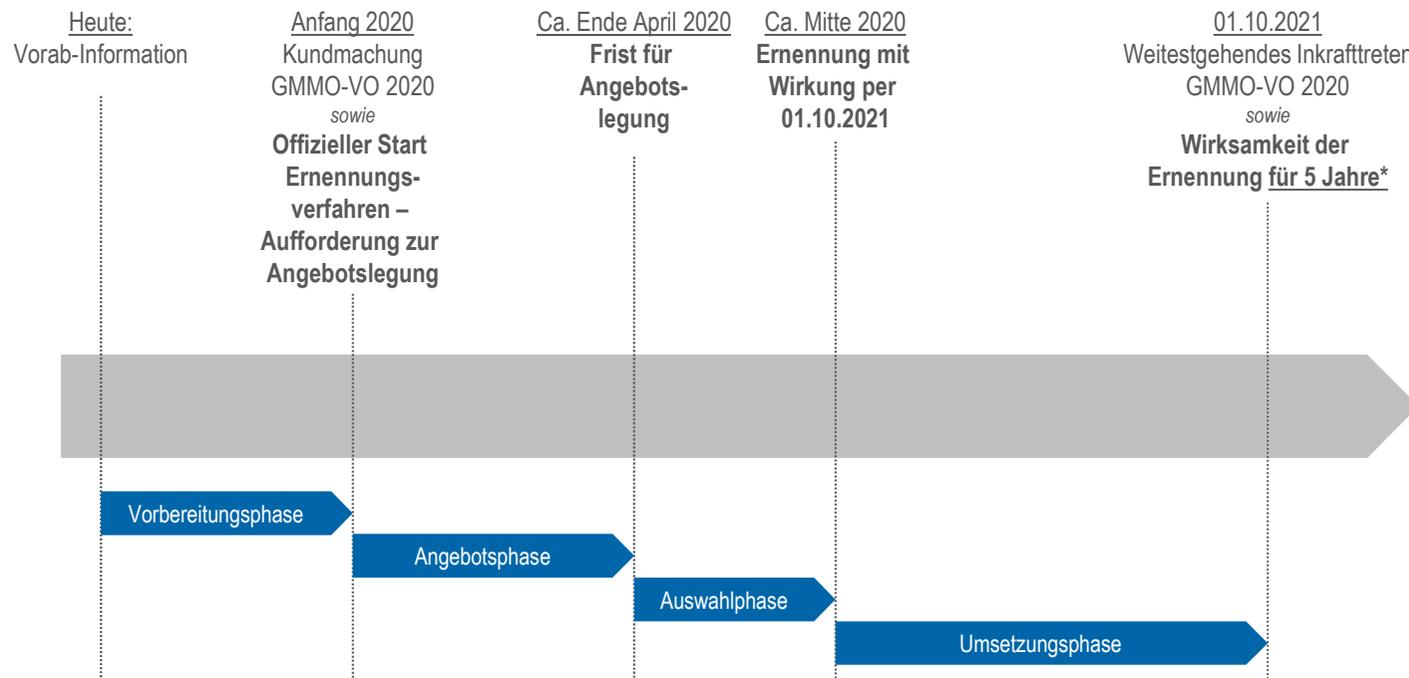


- > Gesetzliche Grundlage - § 170a Abs. 1 GWG 2011
 - *Konzessionen der Bilanzgruppenkoordinatoren (BKO) gemäß § 85 GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, erlöschen mit der Übernahme der Aufgaben durch das gemäß § 85 ernannte Unternehmen.*
 - *Die Bilanzgruppenkoordinatoren sind frühestens mit Ablauf des 30. September 2021 und spätestens mit Ablauf des 30. September 2023 gemäß § 85 GWG 2011, BGBl. I Nr. 108/2017, zu ernennen.*

- > Verfahrensgrundsätze - § 85 GWG 2011
 - *Die Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie im Verteilernetz sind je Marktgebiet von der Regulierungsbehörde nach Durchführung eines transparenten Auswahlverfahrens nach den Grundsätzen des freien und lauterer Wettbewerbs sowie der Gleichbehandlung aller Bewerber zu ernennen.
Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis ist die Ernennung eines Unternehmens für mehrere Marktgebiete zulässig.*
 - *Die Ernennung erfolgt mit Bescheid, welcher mit Bedingungen, Befristungen und Auflagen versehen werden kann, soweit diese zur Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes erforderlich sind. Die Ernennung ist vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 86 vorliegen und zu erwarten ist, dass das ernannte Unternehmen in der Lage ist, die Aufgaben gemäß § 87 effizient, sicher und zuverlässig zu erfüllen. Dabei ist zu beachten, dass nach erfolgter Ernennung der Registrierungsaufwand für Marktteilnehmer auf ein Minimum reduziert wird und die Harmonisierung der Ausgleichsregeln in Fernleitungs- und Verteilernetz gemäß § 41 Abs. 4 befördert wird.*

- > Die Aufgaben des BKO werden im Kontext der GMMO-V 2020 in integrierter Form unter der Bezeichnung „Bilanzierungsstelle“ wahrgenommen.
- > Änderungen machen vor BKO nicht halt → Neuernennung mit In-Kraft-Treten der neuen GMMO-VO 2020

Vorgesehener Zeitplan



* Vorläufige Annahme, für Nachfolgezeitraum wird zeitgerecht ein neuerliches Ernennungsverfahren initiiert

- > Anforderungen für die Bestellung als „Bilanzierungsstelle neu“:
 - Einhaltung der gesetzlichen Ernennungsvoraussetzungen in § 86 GWG 2011
 - Für die Ernennung des BKO sind weiters explizit seine „Kernaufgaben der Bilanzierung“ gemäß § 87 GWG 2011 zu erfüllen.
 - Darüber hinaus sind von der künftigen Bilanzierungsstelle weitere Aufgaben zu erfüllen:
 - § 123 GWG Abs. 4 schreibt der Verrechnungsstelle die Verantwortung für den Betrieb der Wechselplattform zu (diese aktuell für Strom/Gas integriert und ebenfalls bestehenden BKO Strom angesiedelt)
 - Weitere Verpflichtungen bestehen in Konkretisierung des GWG 2011 gemäß GMMO-VO 2020.
- > Prinzipien/Vorgehensweise des Auswahlverfahrens:
 - Vorprüfung anhand der Erfüllung aller Ernennungsvoraussetzungen
 - Der Leistungsgegenstand der zu ernennenden Bilanzierungsstelle umfasst sämtliche Aufgaben des BKO/ der Bilanzierungsstelle
 - Dabei ist die wirtschaftlichste Variante zu wählen (arg: „effizient ... zu erfüllen“)
 - Kosten für die Wechselplattform sind gesondert auszuweisen

- > Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 85 und § 86 GWG 2011, z.B.
 - Unabhängigkeit von vertikal integrierten Erdgasunternehmen hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt sowie neutrale Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber Marktteilnehmern
 - Vorgaben bzgl. Gesellschaftsform, Sitz und Grundkapital
 - Befähigung der Vorstandsmitglieder
 - Etc.
- > Eine detaillierte Darstellung wird im Rahmen der Aufforderung zur Angebotslegung erfolgen.
- > Sicherstellung der Einhaltung aller Voraussetzungen durch allf. Vorschreibung von Auflagen im Ernennungsbescheid der E-Control

Zentral: Wirtschaftlichkeit, Sicherheit, Neutralität des BKO

Ausblick auf die Verfahrensinhalte

Umfang, Qualität, Kosten – Details noch offen



Vorläufige Annahmen

Umfang

- > Kernaufgaben und Wechselplattform
- > Abgrenzung Marktgebiet – Möglichkeit der Angebotslegung für alle Marktgebiete

Qualität

- > Mindestkriterien (zB Gesellschaftsform, Grundkapital)
- > Auswahlkriterien (zB Sicherheitskonzept)

Kosten

- > Betriebskosten (OPEX), Abschreibungen und Finanzierungskosten (Buchwerte)
- > Synergieeffekte bei Zusammenfassung mehrerer Marktgebiete
- > Festlegung für fünf Jahre

Kontaktmöglichkeit



- > Deziertes Mailpostfach: BKO-Ernennung@e-control.at
- > Alle Fragen und Antworten werden den Interessenten zur Verfügung gestellt (in anonymisierter Form)
- > Erste Fragerunde Oktober-November 2019
- > Publikation FAQ

